

## DOKUMENT 232

Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel  
Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs

Dienststelle: Abteilung Berlin

Straßenkontrollamt Berlin, den 1. 6. 1957  
Bln. C 2, Wallnerstr. 32/34

### Strafbescheid

Herrn .....  
geb. am ..... in ..... wohnhaft .....  
Kreis .....

Sie haben in Ausübung Ihres Gewerbes in West-Berlin seit Mai 1952 laufend monatlich 1000,— DM der Deutschen Notenbank von Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik entgegengenommen (ca. 1000,— DM). Auf diese Art haben Sie monatlich eine Einnahme in der o. a. Höhe ohne die erforderliche Einschaltung eines Kreditinstitutes der Deutschen Demokratischen Republik gehabt.

**Beweismittel:** a) Kontrollergebnis  
b) Ihre Aussagen.

Mit dieser Handlungsweise haben Sie laufend zu Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 6 der Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 23. 12. 1950 (VO-BI. S. I 373) sowie § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. 8. 1950 (VO-BI. I S. 227) Beihilfe geleistet (§ 49 StGB).

Gegen Sie wird deshalb gemäß § 16 der zuerst genannten Verordnung nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung, § 49 StGB

eine Geldstrafe in Höhe von 5000,—  
in Worten: Fünftausend 00/100 DM

ausgesprochen.

Diese Geldstrafe ist innerhalb einer Frist von drei Tagen in unserer Dienststelle einzuzahlen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung erfolgt die Zwangsvollstreckung durch den zuständigen Gerichtsvollzieher. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom Betroffenen zu tragen.

Bei Einzahlungen wird gebeten, unbedingt die rechts oben gedruckte rote Nummer anzugeben.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese hat keine aufschiebende Wirkung und ist binnen 2 Wochen bei unserer Dienststelle einzureichen und zu begründen.

gez. Unterschrift

### Strafverfahren gegen „Grenzgänger“

*Mehr und mehr verschärfte sich im Laufe der Jahre das Vorgehen gegen die „Grenzgänger“, gegen Personen, die im Ostsektor Berlins oder in der Sowjetzone wohnen und in West-Berlin arbeiten. Es erging eine große Anzahl von Ordnungsstrafbescheiden auf Grund der „Anordnung über statistische Erhebung der Beschäftigungsverhältnisse“ vom 14. 1. 1953; es wurden aber auch Gefängnisstrafen von mehreren Monaten durch die Gerichte verhängt.*

## DOKUMENT 233

### Anordnung über statistische Erhebung von Beschäftigungsverhältnissen

vom 14. 1. 1953  
(VOBl. Berlin 1953, S. 23)

Auf Grund des § 2 Ziffer 1 g der Verordnung über die Aufgaben der Abteilung Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin und über die Lenkung der Arbeitskräfte vom 28. September 1951 (VOBl. I S. 451) und des Beschlusses des Magistrats von Groß-Berlin vom 29. Dezember 1952 über die statistische Erhebung der Beschäftigten wird angeordnet:

1. Einwohner des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die nach dem 26. Januar 1953 eine Beschäftigung im Sinne der Ziffer 3 a bis e dieser Anordnung im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor aufnehmen wollen, haben die Genehmigung dazu vor Beginn der Beschäftigung bei der Abteilung Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin, Berlin C 2, Georgenkirchplatz 2—10, einzuholen.

Studenten und Schüler (s. Ziffer 3 f dieser Anordnung) haben die entsprechende Genehmigung vor Beginn des Studiums oder des Schulbesuches bei dem Leiter des Amtes Unterricht und Erziehung ihres Wohnbezirkes einzuholen.

- .....
3. Als Beschäftigung im Sinne dieser Anordnung gelten:
- a) Unselbständige Tätigkeit (Gehalts- und Lohnempfänger).
  - b) Selbständige Tätigkeit (Handel- und Gewerbetreibende).
  - c) Freiberufliche Tätigkeit (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.).
  - d) Heimarbeit und unständige Beschäftigung.
  - e) Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten usw.
  - f) Studenten und Schüler vom vollendeten 14. Lebensjahr ab, die eine Hoch-, Fach-, Ober-, Grund-, Privatschule, Konservatorium usw. besuchen.
- .....

7. Alle Personen, die dieser Anordnung nicht nachkommen oder in den Vordrucken unwahre Angaben machen, setzen sich einer Bestrafung nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227) aus, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Bestrafung in Betracht kommt.

## DOKUMENT 234

Magistrat von Groß-Berlin  
Ref. Wirtschaftsstrafrecht

Berlin C 2, Spandauer Str. 24  
Tel.: 42 00 51 App. 2331  
am ..... 1956

### Ordnungsstrafbescheid

Gemäß § 20 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 14. 12. 1953 wird gegen

Herrn ..... geb. ....  
Berlin-.....

unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens auf folgende Strafe erkannt:

Eine Ordnungsstrafe von DM 400,—